

Kriminalisierung von Femiziden: Gute Gesetze müssen gut angewendet werden!

Gastautorin

2023-10-19T13:48:58



[LOUISA HADADI](#)

Von

Jeden dritten Tag wird in Deutschland eine Frau getötet, weil sie eine Frau ist. Seit dem [1. Oktober](#) können geschlechtsspezifischen Umstände in Deutschland ausdrücklich strafscharfend berücksichtigt werden. Diese Novelle des [§ 46 Abs. 2 StGB](#) ist zwar ein erster Schritt in die richtige Richtung zur konsequenten Verfolgung von Femiziden. Allerdings besteht insbesondere in Hinblick auf das gesellschaftliche Verständnis und das Verständnis der Rechtsanwender*innen hinsichtlich patriarchaler Gewalttaten noch großer Handlungsbedarf – ein gutes Gesetz muss auch angewendet werden, um Wirkung zu entfalten.

Täglich ein Femizidversuch in Deutschland

Der Begriff [Femizid](#) bezeichnet die Tötung einer Frau aufgrund ihres Geschlechts. Hierbei handelt es sich nicht um einen isolierten Einzelakt, sondern um die „[extremste und brutalste Form der Gewalt gegen Frauen](#)“ (UN Statistical Framework, § 3) im größeren [Kontext](#) der patriarchalen Unterdrückung. Der Begriff ermöglicht es, die der Gewalt zugrundeliegende patriarchal-[strukturelle Dimension](#) auszudrücken, um diese zu analysieren. Zu den der Gewalt zugrundeliegenden Gründen zählt der [Ausschuss](#) der [Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women](#) (CEDAW Committee) unter anderem [patriarchales Besitzdenken und die Durchsetzung von Geschlechterstereotypen](#) (General Recommendation No. 35, § 19).

Das Bundeskriminalamt (BKA) erfasst Femizide als solche nicht statistisch, wertet jedoch [seit 2015](#) Partnerschaftsgewalttaten in seiner Polizeilichen Kriminalstatistik

(PKS) gesondert aus. Demnach stagniert die Zahl der durch ihren (ehemaligen) Partner getöteten Frauen bei etwa 110 bis 150 pro Jahr. Statistisch gesehen versuchte 2021 fast jeden Tag ein Mann in Deutschland, seine Frau umzubringen ([301 polizeilich registrierte Vorfälle](#), S. 6); fast jeden dritten Tag gelang die Tötung ([113 vollendete](#) Tötungen und Körperverletzungen mit Todesfolge, S. 6). Relativ gesehen sind (versuchte) Femizide der Grund für fast 40 Prozent der gegen Frauen gerichteten Gewalttaten gegen das Leben ([37,02 Prozent](#): insgesamt 813 Opfer, davon 301 im Partnerschaftskontext, S. 5). Diese hohe Femizidrate in Deutschland wurde jüngst vom [CEDAW Committee kritisiert](#) (Concluding Observations, § 31).

Lückenhafte bisherige Rechtsumsetzung

Bislang hatte die deutsche Justiz (scheinbar) lediglich die Möglichkeit, die besondere Dimension der Femizide durch das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe, [§ 211 Abs. 2 UA. 1 Alt. 4 StGB](#), anzuerkennen. Diese Generalklausel [ist erfüllt](#), wenn die Motivation der vorsätzlichen Tötung nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe steht und deshalb besonders verwerflich ist (MüKo StGB-*Schneider*, § 211 StGB Rn. 70). Sofern die Gerichte das Mordmerkmal bei einem Tötungsdelikt mit geschlechtsspezifischer Dimension annehmen, qualifizieren sie die Tat nicht nur hinsichtlich des Strafrahmens (lebenslange Haftstrafe), sondern ächten sie auch als gesellschaftlich besonders verwerflich.

Die judikative Praxis war jedoch bislang – jedenfalls in Bezug auf Taten von als deutsch gelesenen Menschen (siehe zur problematischen Andersbehandlung der Täter sogenannter „Ehrenmorde“ [Foljanty/Lembke in KJ 2014, 298-315](#)) – [sehr zurückhaltend](#) in der Anwendung der niedrigen Beweggründe bei Femiziden (Habermann, S. 125 ff.). Im Gegenteil zeigte die Justiz teils sogar Verständnis dafür, wenn ein Mann seine ehemalige Partnerin tötet, weil diese sich selbstbestimmt von ihm trennt. Aufsehen erregte ein [Urteil des Bundesgerichtshofs \(BGH\) aus dem Jahr 2008](#), das das Mordmerkmal – wider der Einschätzung der Vorinstanz, die es wegen „überzogenem Besitzdenken“ ([LG Bonn Rn. 121](#)) des Angeklagten annahm – verneinte. Der Angeklagte, der seine ehemalige Partnerin niederstach ([BGH Rn. 4](#)), handle nicht aus niedrigen Beweggründen, weil „die Trennung von dem Tatopfer ausgeht und der Angeklagte durch die Tat sich dessen beraubt, was er eigentlich nicht verlieren will“ ([BGH Rn. 9](#)). Mit der Formulierung „berauben“ bestätigte der BGH die objektifizierende Ansicht des Täters, der sich durch die Tötung seine ehemalige Partnerin „als ihm zustehendes Objekt“ sichern möchte.

Eine ähnliche rechtliche Einstufung nahm der [BGH 2018](#) vor, als der Gerichtshof entschied, dass „[g]erade der Umstand, dass die Trennung vom Tatopfer ausgegangen ist, als gegen die Niedrigkeit des Beweggrundes sprechender Umstand beurteilt werden [darf]“ ([Rn. 10](#), diese Auffassung aufrechterhaltend im [Oktober 2018, Rn. 10](#), und im [Mai 2019, Rn. 8](#)). Das höchste Strafgericht Deutschlands perpetuiert damit abermals das Besitzdenken des Täters und nimmt sogar eine Täter-Opfer-Umkehr vor, indem es der getöteten Frau gewissermaßen eine Verantwortung für ihren Tod zuspricht, wenn sie sich von dem Täter trennt (und damit häufig eine sowieso schon gewaltgeprägte Beziehung beendet). Diese höchst

problematische Rechtsprechung führt dazu, dass Täter von Femiziden, solange sie deutsch gelesen sind, häufig eine vergleichsweise geringe Strafe erhalten.

Wink mit dem Zaunpfahl an die Justiz

Mit der Erweiterung des § 46 Abs. 2 StGB um „geschlechtsspezifische Umstände“ reagierte die Legislative auf Kritik und kam vor allem einer 2020 vom [Deutschen Juristinnenbund erhobenen Forderung](#) (S. 6) nach.

Die im Juli 2023 vom Bundestag verabschiedete und am 1. Oktober in Kraft getretene [Novelle](#) soll, der Begründung des [Regierungsentwurfs](#) zufolge, lediglich die bereits geltende Rechtslage, nach der geschlechtsspezifische Taten auch unter die in § 46 Abs. 2 StGB verankerten „sonst menschenverachtenden Beweggründe“ fielen, verdeutlichen und habe daher nur eine Klarstellungsfunktion (S. 47 f., 73). Demnach ist sich die Bundesregierung der Rechtsanwendungsdefizite bewusst und sieht die Gesetzesänderung auch als „Hinweis an die Rechtspraxis“, Vorstellungen geschlechtsbezogener Ungleichwertigkeit auch im Kontext von Partnerschaftsgewalt stärker zu berücksichtigen (S. 47 f.). Gerade bei Trennungstötungen sei eine „geschlechtsspezifische [...] Tatmotivation Anlass für die Rechtsanwendungspraxis, das Vorliegen eines niedrigen Beweggrundes im Sinne des § 211 StGB noch ernsthafter als bisher in Erwägung zu ziehen“ (S. 78).

Die Strafschärfungsmöglichkeit allein reicht nicht

Während die Erweiterung der Strafschärfungsmöglichkeit bei „geschlechtsspezifischen“ Umständen und die Kritik der Bundesregierung an der mangelhaften Rechtsanwendung zu begrüßen sind, besteht weiterhin großer Handlungsbedarf bezüglich der Erfassung der Gewalttaten, der Ausbildung der Richter*innen sowie der Prävention.

Zunächst bedarf es – jedenfalls in der PKS – einer konkreten Benennung der Femizide als solche, damit die strukturelle Dimension dieser Straftaten klar wird und alle Arten des Femizids erfasst werden. Eine ausdrückliche Bezeichnung des Femizids könnte die Aufmerksamkeit erhöhen und somit langfristig zu einem gesellschaftlichen Wandel beitragen, der weitere Tötungen verhindern könnte. Auch wenn die PKS (glücklicherweise) nicht verzerrende Begriffe wie etwa „Familientragödie“ verwendet, hat das Wort „Femizid“ eine wesentlich größere Prägnanz und Schlagkraft als das der „Partnerschaftsgewalt“. Zudem ist Partnerschaftsgewalt – das bisher von der PKS gewählte Kriterium – nur eine Untergruppe der Femizide; andere Frauentötungen aufgrund sozialer Geschlechterstereotype (zu den Ausprägungen des Femizids siehe [hier](#) und [hier §§ 22 ff.](#)) werden nicht gesondert erfasst.

Solange das oberste Strafgericht Deutschlands Täter von Femiziden auch als „Opfer“ einer vorangegangenen Trennung sieht, können noch so viele Gesetzänderungen vorgenommen werden. Ein Frauenbild, das der Frau eine Mitschuld an ihrem Tod zuspricht, wenn sie selbstbestimmt eine Beziehung beendet, ist ausschlaggebend für die bisher eher milden Femizid-Urteile. Um das Verständnis

von Gewalttaten gegen Frauen zu ändern und ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass fast 40 Prozent der (versuchten) Tötungen von Frauen im Beziehungskontext stattfinden, braucht es eine bessere Ausbildung der Rechtsanwender*innen. In ihrem im [Oktober 2022 veröffentlichten Bericht](#) forderte auch [GREVIO](#), eine Expert*innengruppe, die die Umsetzung der [2017 von Deutschland ratifizierten Istanbul-Konvention](#) zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen überprüft, umfassende und systematische Schulungen (GREVIO-Bericht, §§ 92 ff.). Insbesondere Richter*innen, die im Namen des Volkes Recht sprechen und staatliche Sanktionen auferlegen, sollten wissen, wie Straftaten sich in einen strukturell-gesellschaftlichen Zusammenhang einfügen.

Schließlich sollten bereits im [Vorfeld](#) Maßnahmen ergriffen werden, damit es gar nicht erst zur Anwendung des Strafrechts kommen muss. Gesellschaftlich-patriarchale Vorstellungen – allen voran das männliche Besitzdenken und die Objektifizierung von Frauen – müssen sich ändern, Hilfsstrukturen für von Gewalt betroffenen Frauen müssen ausgebaut und berechtigte Ängste von Frauen (zur Kette gewaltvoller Ereignisse, die einem Femizid vorausgehen siehe [Stufenmodell der Kriminologin Jane Mockton-Smith](#)) müssen ernst genommen werden.

Eine feministische Analyse der StGB-Normen ist auch bezüglich Tötungsdelikten notwendig, um Missstände zu erkennen und zu beseitigen. Partnerschaftsgewalt ist vorwiegend ein Problem für Frauen, nur ein Bruchteil der Männer müssen ihre Tötung befürchten, wenn sie die Beziehung beenden. Um ein geschlechtergerechtes Strafrecht zu erreichen, muss die Justiz auch frauenspezifische Gefahren ernst nehmen.

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen (anonym, kostenfrei, in 18 Sprachen, 24h/7d): 116 016

Zitiervorschlag: Hadadi, Louisa, Kriminalisierung von Femiziden: Gute Gesetze müssen gut angewendet werden!, JuWissBlog Nr. 60/2023 v. 19.10.2023, <https://www.juwiss.de/60-2023/>.



Dieses Werk ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz](#).

